653.202
Richtlinie Abnahme Vormarkierungen

Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Abnahme der Vormarkierung. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

- Bevor sich der Unternehmer mit der Vormarkierung beschäftigt, hat er sicher zu stellen, dass die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen aktuell sind.
- Die Abnahme der Vormarkierung erfolgt gestützt auf den vom Team Verkehrsmassnahmen genehmigten Markierungsplan.
- Die Richtlinie 653.201 der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist bei der Beurteilung der Vormarkierung immer anzuwenden.
- Die Markierungen dürfen erst aufgebracht werden, wenn die Vormarkierung durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Team Verkehrsmassnahmen abgenommen und freigegeben wurde.
- Nach Abschluss der Markierungsarbeiten erfolgt im Beisein der Abteilung Strassenispektorat zusammen mit dem Unternehmer und dem Team Verkehrsmassnahmen, eine Abnahme der definitiven Markierung.